

Frau Weikhaus

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 17. April 2012

22/2012

Inhalt:

**1. Ordnung für die Bibliothek der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Bibliotheksordnung)**

Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule in seiner 15. Sitzung
am 6. Dez. 2011

**2. Erwerbungsrichtlinie für die Bibliothek der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule in seiner 15. Sitzung
am 6. Dez. 2011

**3. Aussonderungsrichtlinie für die Bibliothek der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule in seiner 15. Sitzung
am 6. Dez. 2011

**Ordnung
für die Bibliothek
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
(Bibliothekssordnung)**

**Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner 15. Sitzung am 6. Dez. 2011**

Ordnung für die Bibliothek der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Bibliotheksordnung)

(Gemäß Beschluss der 15. Sitzung des Senats der Jade Hochschule vom 06.12.2011)

§1 Allgemeines

Gemäß der jeweils gültigen Fassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und des Gesetzes zur Entwicklung der Fachhochschulen in Niedersachsen (Nds. GVBl., Nr. 15, 2009) erlässt der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth diese Bibliotheksordnung.

§2 Die Hochschulbibliothek Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

- (1) Die Bibliothek der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/Elsfleth (im folgenden Hochschul-bibliothek) versorgt die Hochschule mit Literatur, Literaturinformationen und anderen Informations-trägern sowie mit elektronischen Fachinformationen. Sie dient als Hochschulbibliothek der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.
- (2) Darüber hinaus steht sie der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Ausbildung, der beruflichen Arbeit und der Fortbildung zur Verfügung, soweit sie davon in ihrer Funktion als Hochschulbibliothek der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth nicht beeinträchtigt wird. Gleiches gilt für die aus der Region zugelassenen Benutzerinnen und Benutzer.
- (3) Sämtliche bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule bilden die Hochschulbibliothek als zentrale Organisationseinheit. Die Hochschul-bibliothek besteht aus den Bibliotheken an den Studienorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth.
- (4) Die Hochschulbibliothek erfüllt ihre Aufgaben, indem sie insbesondere
 - a. ihre Bestände zur Benutzung in ihren Räumen bereit stellt und/oder zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausleiht,
 - b. Werke im deutschen und internationalen Leihverkehr der Bibliotheken sowie im Leihverkehr zwischen den Studienorten beschafft und zur Verfügung stellt,
 - c. Reproduktionen aus eigenen und von anderen Bibliotheken beschafften Werken herstellt, ermöglicht oder vermittelt,
 - d. auf Grund ihrer Bestände und Informationsmittel sowie elektronischer Ressourcen Auskünfte erteilt und Informationen vermittelt,

- e. Öffentlichkeitsarbeit leistet, durch Schulungen, Führungen, Ausstellungen, Vorträge sowie eigene Veröffentlichungen,
 - f. Informations- und Medienkompetenz zur Unterstützung von Studium, Forschung, Lehre sowie Aus- und Weiterbildung an der Hochschule und in der Region vermittelt,
 - g. ihre elektronischen Ressourcen („Digitale Bibliothek“) campusweit zur Nutzung zur Verfügung stellt und Lernmanagementsysteme, z.B. durch den Aufbau elektronischer Semesterapparate, unterstützt,
 - h. den dauerhaften und integrierten Nachweis von Forschungs- und Entwicklungsdaten und deren Publikationen an der Hochschule unterstützt,
 - i. zu Service-Infrastrukturen für das wissenschaftliche, auch elektronische, Publizieren an der Hochschule berät und vermittelt (Hochschulschriftenverlag, Open Access usw.)
 - j. zu Urheberrechtsfragen in Studium, Lehre und Forschung berät
- (5) Art und Umfang der Leistungen der Hochschulbibliothek richten sich nach der speziellen Aufgabenstellung der Bibliotheken an den jeweiligen Studienorten sowie nach ihrer personellen, sachlichen und technischen Ausstattung.
- (6) Die Hochschulbibliothek gehört in Kooperation mit der Hochschule Emden/Leer dem Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV) sowie dem Niedersachsen-Konsortium an.
- (7) Der Kooperationsvertrag der Jade Hochschule mit der Universität Oldenburg ist Bestandteil dieser Bibliotheksordnung.

§2.1 Leitung der Hochschulbibliothek

- (1) Die Leitung der Hochschulbibliothek wird hauptamtlich oder hauptberuflich von einer Bibliothekarin oder einem Bibliothekar wahrgenommen. Sie ist dem Personal der Hochschulbibliothek vorgesetzt und führt die betriebsfachliche Aufsicht über die Bibliotheken an den jeweiligen Studienorten.
- (2) Die Bibliotheksleitung koordiniert die Katalogisierung und die Benutzung der Bestände sowie deren Erwerbung in Absprache mit dem ressortzuständigen Vizepräsidenten.
- (3) Die Leitung der Hochschulbibliothek berät den ressortzuständigen Vizepräsidenten und die Kommission für Information und Kommunikation in allen die Entwicklungsplanung der Hochschulbibliothek betreffenden Angelegenheiten.

§2.2 Bibliotheken an den Studienorten

- (1) Bibliotheken an den jeweiligen Studienorten sind derzeit die Bibliotheken: Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth.
- (2) Die Bibliotheken an den jeweiligen Studienorten sind verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungs-ordnung der Bibliothek einschließlich der Sicherung ihrer Bestände.
- (3) Über die Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung der Bibliotheken an Studienorten beschließt der Senat. Diese sind zuvor den Fachbereichen zur Stellungnahme vorzulegen. Dabei sind die jeweiligen räumlichen Verhältnisse, die sachlichen Bedürfnisse und das Ziel effektiver Literaturversorgung und Information sowie rationeller bibliothekarischer Verwaltung zu beachten.

§3 Erwerbung

§3.1 Allgemeines

- (1) Die Erwerbung umfasst in der Regel die Auswahl, die Bestellung und die Inventarisierung der anzuschaffenden Werke. Durch die Inventarisierung werden sie in den Bestand der Hochschulbibliothek aufgenommen.
- (2) Bestände, die von der Hochschulbibliothek als Geschenk oder durch Tausch angenommen worden sind, sind ebenfalls zu inventarisieren.
- (3) Gleiches gilt für Literaturbeschaffungen der Fachbereiche und anderer Organisationseinheiten der Hochschule. Hierbei finden die jeweils gültigen Beschaffungsrichtlinien der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth Anwendung.

§3.2 Grundsätze

- (1) Die Grundsätze der Bestandsergänzung orientieren sich an der jeweils gültigen Erwerbungsrichtlinie der Hochschulbibliothek.
- (2) Die Mittelverteilung der Hochschulbibliothek erfolgt in Absprache mit dem jeweils ressortzuständigen Vizepräsidenten.
- (3) Sofern die den Fachgebieten zugewiesenen Teilmittel nicht oder nicht rechtzeitig ausgegeben werden, nimmt die Bibliothek im Sinne einer kontinuierlichen Literaturversorgung in Übereinstimmung mit den Erwerbungsrichtlinien die Auswahl von Literatur und elektronischen Fachinformationen bzw. die Entscheidung über die Mittelverwendung selbst vor.

§4 Entbehrlich gewordene Bestände

Wenn Bestände von den Bibliotheken an den jeweiligen Studienorten für entbehrlich erachtet werden, findet die Aussonderungsrichtlinie der Hochschulbibliothek Anwendung.

§5 Katalogisierung

Die Bestände der Bibliotheken an den jeweiligen Studienorten werden einheitlich nach den Katalogisierungsrichtlinien des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) katalogisiert und im Gemeinsamen Verbundkatalog (GVK) nachgewiesen.

§6 Benutzung

§6.1 Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek richtet sich nach der Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§6.2 Sonderstandorte

- (1) Auf Wunsch einzelner Fachbereiche oder Organisationseinheiten kann die Hochschulbibliothek dem Senat die Aufstellung und Nutzung von Bibliotheksbeständen außerhalb der Bibliothek vorschlagen.
- (2) Für Sonderstandorte gilt die Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek in der jeweils gültigen Fassung.

§7 Inkrafttreten

Diese Bibliotheksordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Erwerbungsrichtlinie
für die Bibliothek
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner 15. Sitzung am 6. Dez. 2011

Erwerbungsrichtlinie für die Bibliothek der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

(Gemäß Beschluss der 15. Sitzung des Senats der Jade Hochschule vom 06.12.2011)

(Gemäß Bibliotheksordnung, § 3 (Erwerbung) und NHG, § 3 (Aufgaben der Hochschule), Abs. 2, Satz 1)

§1 Grundsätze der Medienauswahl

- (1) Die Auswahl der Medien ist gemeinsame Aufgabe der Fachbereiche, der Organisationseinheiten der Hochschule und der Hochschulbibliothek. Die Aufgabe der Leitung der Hochschulbibliothek zur Koordinierung der Beschaffungen bleibt unberührt. Beschaffungen können von allen Benutzerinnen und Benutzern der Hochschulbibliothek vorgeschlagen werden.
- (2) Zwecks Koordinierung der Bestellungen wird überprüft, ob die gewünschten Medien bereits in der Hochschulbibliothek bzw. am Studienort vorhanden oder bestellt worden sind. In diesen Fällen wird der Besteller benachrichtigt.
- (3) Beschaffungsvorschläge für Zeitschriften, Fortsetzungen, Lizenzen und Einzelwerke ab 500,- Euro bedürfen bei Mittelknappheit der Beschlussfassung durch den zuständigen Fachbereichs-rat oder Dekan. Für andere Organisationseinheiten entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung. Für Abbestellungen gilt das gleiche Verfahren.
- (4) Software wird in der Regel nicht von der Hochschulbibliothek beschafft oder aus deren Mitteln finanziert.
- (5) Die Bibliothek entscheidet aufgrund ihrer Sachkompetenz über den zweckmäßigsten Beschaffungsweg.

§2 Grundsätze der Beschaffung

§2.1 Bücher und audiovisuelle Medien

- (1) In der Regel werden Bücher und audiovisuelle Medien nur in einem Exemplar der neuesten Auflage angeschafft. Mehrere Exemplare sollen nur dann erworben werden, wenn eine entsprechend häufige Nutzung eingetreten oder zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere für die Lehrbuchsammlung.

- (2) Romane und Bildbände allgemeiner Art gehören in der Regel nicht zum Sammelgebiet der Hochschulbibliothek.

§2.2 Loseblattsammlungen

Loseblattsammlungen sollen wegen des Arbeitsaufwandes beim Einsortieren der Ergänzungslieferungen und der zu erwartenden Folgekosten nur dann erworben werden, wenn dies zwingend notwendig erscheint und eine elektronische Alternative nicht möglich ist.

§2.3 Zeitungen und Zeitschriften

Zeitungen und Zeitschriften werden an jedem Studienort grundsätzlich nur in einem Exemplar erworben. Die Beschaffung wird untereinander koordiniert. Die Kosten für Zeitungen und Zeitschriften von allgemeinem Interesse können aus den allgemeinen Erwerbungsmitgliedern der Bibliothek bestritten werden.

§2.4 Elektronische Ressourcen

- (1) Elektronische Ressourcen (E-Books, Online-Zeitschriften, Datenbanken u. a.) werden i. d. R. als campusweite Lizenz in Absprache mit dem Hochschulrechenzentrum erworben.
- (2) Die Finanzierung erfolgt aus dafür gesondert ausgewiesenen Mitteln.
- (3) Existieren konsortiale Angebote, so werden diese unter Nutzung aller möglichen Vergünstigungen eingebunden (i. e. Niedersachsen-Konsortium u. a.)

§3 Kooperation der staatlichen Bibliotheken in Oldenburg

Erlaß des Nds. MWK vom 03.07.2001 (AZ: 22 A.1-01 591/LBO Prüf. LRH) Prüfung der Landesbibliothek Oldenburg durch den Nds. Landesrechnungshof (LRH); hier: Kooperation der staatlichen Bibliotheken in Oldenburg bei der Erwerbung

Ergänzend gilt die „Kooperationsvereinbarung zur Abstimmung der Erwerbung von wissenschaftlicher Literatur und Information in Oldenburg zwischen der Landesbibliothek Oldenburg (LBO), dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl

von Ossietzky Universität Oldenburg (BIS) und der Bibliothek der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven - Standort Oldenburg“ vom 25.07.2002.

**Aussonderungsrichtlinie
für die Bibliothek
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

**Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner 15. Sitzung am 6. Dez. 2011**

Aussonderungsrichtlinie für die Bibliothek der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

(Gemäß Beschluss der 15. Sitzung des Senats der Jade Hochschule vom 06.12.2011)

(Gemäß Bibliotheksordnung, § 4 (Entbehrlich gewordene Bestände))

§1 Ziel

Der Bestand der Bibliothek soll permanent auf einem aktuellen Niveau gehalten werden und den Bedürfnissen der Lehrenden und Studierenden angepasst sein. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Bestand kontinuierlich gepflegt werden. Das bedeutet, ständig veraltete und unbrauchbar gewordene Werke auszusortieren und durch neue zu ersetzen. Dies kann nur durch eine regelmäßige Aussonderung und Erneuerung der Bestände durch kompetentes Personal gewährleistet werden.

§2 Rahmenbedingungen

In einer Stellungnahme des Wissenschaftsrates über Büchergrundbestände an Hochschulen* heißt es zur Funktion, zum Sammelauftrag und zur Aktualität der Bestände u.a.:

- „Die Bibliotheken haben daher zunächst die hierfür (anwendungsbezogene Lehre und Ausbildung) erforderliche aktuelle Literatur für Professoren und Studenten bereitzustellen.“
- „Fachhochschulbibliotheken haben keinen allgemeinen Sammelauftrag für spezialisierte Literatur ihrer Fachbereiche.“
- „Die Literatur, die den Kern der Fachhochschulbibliotheken ausmacht, veraltet in kurzen Zeiträumen und muss daher in ausreichendem Umfang ersetzt werden.“
- „Als aktive Buchbestände werden hier diejenigen Bücher und Zeitschriften angesehen, die nicht älter als 12 Jahre sind.“

§3 Grundsätze der Aussonderung

Um den Bestand aktuell und ausgewogen zu halten, soll die Aussonderung von veralteten oder nicht mehr benötigten Beständen kontinuierlich vorgenommen werden, unter Berücksichtigung der folgenden Punkte:

- Der Erneuerungs- und Aussonderungsbedarf richtet sich nach den Fachgebieten.
- Grundlegende Literatur bleibt über größere Zeiträume nutzbar.

- Ältere Lehrbücher sind noch zu nutzen, solange nicht Mittel für Neubeschaffungen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- Die Aussonderung darf nicht zu einer substantiellen Verringerung des Bestandes führen.
- Die Einsparung von Magazinraum soll berücksichtigt werden.
- Die Fachbereiche benennen jeweils eine verantwortliche Person, die die Bibliothek bei der Entscheidung über die Aussonderung und ggf. Ersatzbeschaffung berät.
- Die Aufbewahrungsfrist für Zeitschriften und Jahrbücher wird möglichst bereits bei der Beschaffung in Absprache zwischen Bibliothek und BestellerIn bzw. der für den Fachbereich benannten Person festgelegt, um eine kontinuierliche Aussonderung zu gewährleisten

§4 Empfehlungen zur Aussonderung

§4.1 Ausgesondert werden in der Regel

- Werke, die älter als 12-15 Jahre sind, vorausgesetzt aktuelle Literatur ist in angemessener Anzahl vorhanden
- Werke, die vom Themenschwerpunkt nicht mehr in den Bibliotheksbestand passen
- Werke, die nicht häufig benutzt werden oder in zu großer Exemplarzahl vorhanden sind
- beschädigte Bücher, bei denen die Reparaturkosten in keinem angemessenen Verhältnis zum Neuanschaffungspreis stehen

§4.2 Nicht ausgesondert werden in der Regel

- Werke, zu deren Themen es keine neueren Titel gibt
- Historische Werke
- Wertvolle Altbestände
- Normen
- Gesetzestexte und –kommentare
- Examensarbeiten
- Sondersammlungen

§5 Verfahren der Aussonderung

Der Geschäftsgang für Aussonderungen wird zwischen den Bibliotheken an den jeweiligen Studienorten abgestimmt.

*Wissenschaftsrat: Stellungnahme zu Büchergrundbeständen an Hochschulen. Köln
1985